

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG) – Kleiner Waffenschein**



Vorname		Name	
Landkreis Wittmund Ordnungsamt z. H. 32.1/6 Am Markt 9 26409 Wittmund		Geburtsname (falls abweichend)	
		Postzeitzahl, Ort	
		Straße, Hausnummer	
		Geburtsdatum, Geburtsort	
		Staatsangehörigk.	
		Geschlecht	
		E-Mail (freiwillige Angabe)	@
		Telefon (freiwillige Angabe)	

Legitimation (Kopie beigelegt)		
Personalausweis/Reisepass	Nummer	Ausstellungsbehörde
gültig von		gültig bis

- Während der letzten fünf Jahr war ich unter der o.a. Adresse wohnhaft.  
 Neben der o.a. Adresse war ich in den letzten fünf Jahren unter folgender/folgenden Adressen wohnhaft:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich bin bereits im Besitz folgender Erlaubnisse:

- Jagdschein Nummer \_\_\_\_\_ Ausstellungsbehörde \_\_\_\_\_  
 Waffenbesitzkarte Nummer \_\_\_\_\_ Ausstellungsbehörde \_\_\_\_\_

**Erklärung zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins:**

1. Ich bin vor Abgabe dieser Erklärung nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden.
2. Gegen mich ist kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig.
3. Gegen mich ist vor Abgabe dieser Erklärung keine Geldbuße wegen Verstoßes gegen eines der folgenden Gesetze verhängt worden:  
Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.
4. Ich bin voll geschäftsfähig und stehe nicht unter vorläufiger Vormundschaft.
5. Gegen mich ist keine Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde und keine gerichtliche Einschränkung ergangen, aus der sich ergeben könnte, dass ich geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Ich erkläre, dass ich beiliegendes „Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG)“ zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gem. § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, die erfragten Daten zur Durchführung des Gesetzes zu erteilen. Zur Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der Polizei, der Verfassungsschutzbehörde und der Wohnsitzgemeinde eingeholt.

**Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG)**

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben (besitzen):

Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG) mit dem Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit wird jedoch eine Erlaubnis, nämlich der Kleine Waffenschein benötigt. Dieser wird erteilt, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit sowie die waffenrechtliche Eignung vorliegen. Auf §§ 5, 6 WaffG wird insofern verwiesen. Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird eine Gebühr in Höhe von **65,00 €** erhoben.

Während des Führens haben Sie den Kleinen Waffenschein sowie Ihren Personalausweis oder Pass bei sich zu tragen.

Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen) bleibt verboten und stellt eine Straftat dar.

Es ist weiterhin verboten

eine erlaubnisfreie Waffe an Personen unter 18 Jahren zu überlassen  
außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums zu schießen (ausgenommen Fälle von Notwehr oder Notstand gem. §§ 32 ff. StGB)

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist ohne Erlaubnis ausschließlich auf einem befriedeten Grundstück möglich, wenn

das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (Zäune, Hecken, etc.),  
der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt und  
nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (Leuchtsterne, Pfeif- und Rattergeschosse, etc.) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können. Dies kann in der Regel nur durch senkrecht nach oben bei geeigneten Wetterbedingungen (wenig Wind) und ausreichend großen Grundstücken erfolgen. Auf öffentlichem Grund ist – **auch an Silvester** – das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne Genehmigung der Waffenbehörde verboten.

Auch bei erlaubnisfreien Waffen sind die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG, § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)) zu beachten, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen oder Munition sind z. B. in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar und kann nicht abschließend die geltende Rechtslage abbilden. Es soll insofern lediglich der Orientierung dienen. Sollten Sie Fragen haben, gibt die Waffenbehörde gerne Auskunft. Telefonische Anfragen richten Sie bitte an Frau Bünting (04462/86-1239) oder Herrn Libor (04462/86-1240).